

3. Die Widerklage von *Burie Onderzoek en Advies* wird abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 224 vom 16.9.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. Juni 2009 —
Frosch Touristik/HABM — DSR touristik (FLUGBÖRSE)**

(Rechtssache T-189/07) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FLUGBÖRSE — Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Prüfung eines absoluten Eintragungshindernisses — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2009/C 167/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Frosch Touristik GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Lauf und T. Raab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: DSR touristik GmbH (Karlsruhe, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. März 2007 (Sache R 1084/2004-4) in einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der DSR touristik GmbH und der Frosch Touristik GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. März 2007 (Sache R 1084/2004-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 183 vom 4.8.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2009 —
US Steel Košice/Kommission**

(Rechtssache T-22/07) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beitrittsakte — Für den Begünstigten geltende Bedingung, seine Verkäufe von Flachzeug in der „erweiterten EU“ zu begrenzen — Schreiben der Kommission, wonach die Bedingung ab dem Zeitpunkt des Beitritts von Bulgarien und Rumänien auch für deren Märkte gilt — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2009/C 167/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: US Steel Košice s.r.o. (Košice, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst und S. Van Cutsem)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und T. Scharf)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigter: J. Čorba)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die im Schreiben der Kommission vom 22. November 2006 enthalten sein soll, soweit darin die für die Klägerin geltende Bedingung, ihre Verkäufe von Flachzeug in der „erweiterten EU“ zu begrenzen, dahin ausgelegt wird, dass sie ab dem 1. Januar 2007 auch für den bulgarischen und den rumänischen Markt gilt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die US Steel Košice s.r.o. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 56 vom 10.3.2007.